

Stiftungsgeschäft

I. Hierdurch errichtet, Frau Marilyn Mache, geb. 15.03.1978, Kaiserdamm 110, 14057 Berlin, die

Stiftung Finanzielle Bildung

als nicht-rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der CASHFLOW SECRETS GmbH – im folgenden Treuhänder genannt – geschäftsansässig in Güterfelder Damm 69-71 in 14532 Stahnsdorf, die hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin für diese Stiftung eingesetzt wird.

I. Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Die Einzeleinheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

II. Grundstockvermögen

Die Stifterin stattet die Stiftung im Zeitpunkt ihrer Errichtung mit einem Grundstockvermögen in Höhe von **25.000 Euro** (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) in bar aus und übereignet dem Treuhänder mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Der Treuhänder kann die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen in eine rechtskräftige Stiftung umwandeln. Auf Einzelanweisung der Stifterin bzw. nach Ihrem Tod durch das Kuratorium hat der Treuhänder die Umwandlung nach den Vorstellungen der Stifterin durchzuführen.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

III. Organ der Stiftung

Organ der Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung ist der Stiftungsbeirat.

IV. Satzung

Die Stiftung erhält die beiliegende Stiftungssatzung, die ausdrücklich Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist und auf die für weitere Einzelheiten verwiesen wird.

Berlin, 22.12.2024

Ort, Datum



Unterschrift der Stifterin

Satzung der Stiftung Finanzielle Bildung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Grundstockvermögen	3
§ 4	Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen.....	3
§ 5	Stiftungsorgan.....	3
§ 6	Beschlussfassung des Stiftungsbeirats.....	3
§ 7	Stiftungsbeirat	4
§ 9	Treuhandverwaltung.....	5
§ 10	Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung	5
§ 11	Trägerwechsel	6
§ 12	Vermögensanfall	6
§ 13	Inkrafttreten	6
§ 14	Stellung des Finanzamtes	6

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Finanzielle Bildung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der CASHFLOW SECRETS GmbH und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stahnsdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.
- (6) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sofern die nachfolgenden Zwecke allein durch Mittelweitergaben an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, handelt die Stiftung als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Maßgeblich sind insoweit die §§ 51- 68 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Zuschüsse für gemeinnützige Veranstaltungen und Organisationen, die die Förderung und den Erhalt von finanzieller Bildung der Gesellschaft zum Ziel haben.
 - b. Förderung der persönlichen sowie spirituellen Entwicklung und Weiterbildung durch ideelle, organisatorische bzw. finanzielle Unterstützung entsprechender Veranstaltungen und gemeinnütziger Organisationen, die die persönliche Weiterentwicklung und Bildung fördern.
 - c. Organisation, Entwicklung von eigenen Veranstaltungen und Projekten, die die Förderung und den Erhalt von finanzieller Bildung der Gesellschaft zum Ziel haben, z.B. durch Informationstreffen oder Seminaren.
 - d. Vergabe von Stipendien und Zuschüsse für Weiter- und Fortbildungen, die die Förderung und den Erhalt von finanzieller Bildung der Gesellschaft zum Ziel haben.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (6) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und deren nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Höhe des Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind jederzeit zulässig. Zustiftungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, werden dem Grundstockvermögen zugeführt.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. sonstigen Spenden, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens § 3 Abs. 1 bestimmt sind,
 3. Umschichtungsgewinne, soweit sie zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt worden sind.
- (2) Die Stiftung soll Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von dem Treuhänder oder ihrem Stellvertreter (soweit vorhanden) zu Sitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer

Frist von drei Wochen zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Sitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen sind ferner einzuberufen, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, soweit dies vom Stiftungsbeirat verlangt wird.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel in Sitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann sich in der Sitzung, Videokonferenz oder Telefonkonferenz durch ein anderes Stiftungsbeiratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsbeiratsmitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Stiftungsbeiratsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.

(3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

(4) Über die Sitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen des Stiftungsbeirats ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht bei Gründung der Stiftung aus der Stifterin. Sie ist zu ihren Lebzeiten Vorsitzende des Stiftungsbeirats, dann die ihr nachfolgende Person. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden durch Zuwahl bestimmt. Mitarbeiter/innen der Stifterin sollen dabei bevorzugt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats beträgt im Übrigen fünf Jahre.

(4) Der Stiftungsbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsbeirat und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sobald der Stiftungsbeirat aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

(5) Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Unterbreitung von Vorschlägen zu Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
- Unterbreitung von Vorschlägen über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Repräsentation der Stiftung und Unterstützung bei Organisation von Veranstaltungen und der Zweckverwirklichung.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Ihm obliegen insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 3. die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung und deren Vorlage bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (2) Der Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist stets alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
- (4) Der Treuhänder hat das Recht, sich bei der Erfüllung der Aufgaben von fachlich qualifizierten Personen unterstützen zu lassen.
- (5) Der Treuhänder belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung

- (1) Der Treuhänder beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Der Wille der Stifterin bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks, Zweckerweiterungen, Zusammenlegung oder Aufhebung sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Aufhebung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur durch den Treuhänder gefasst werden.

Satzungsänderung sind nur mit Zustimmung des Treuhänders möglich. Zu Lebzeiten der Stifterin können sie nur mit ihrer Zustimmung gefasst werden, solange sie Mitglieder eines Stiftungsorgans sind.

§ 11 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsbeirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Berlin, 22.12.2024

Ort, Datum



Unterschrift der Stifterin